



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 3 (S. 474-475)**

Titel **Beschluß des Kleinen Rathes vom  
4. Christmonath 1828, betreffend die ökonomische  
Verwaltung des aus der Stempelabgabe für die  
Viehgesundheitsscheine gebildeten Fondes.**

Ordnungsnummer

Datum 04.12.1828

[S. 474] Es hat der Kleine Rath, unter Voraussetzung des von dem Großen Rathe bey Anordnung der Stempelabgabe für die Viehgesundheitsscheine aufgestellten Grundsatzes, daß der daher fließende Ertrag der Verbesserung und Aeufnung der Viehzucht gewidmet seyn solle,

beschlossen:

- 1) Die künftige Besorgung und Verwaltung der Capitalien des aus der Stempelabgabe für die Viehgesundheitsscheine gebildeten, in abgesondertem Bestände zu behaltenden Fondes, so wie die Capitalisirung der dazu gehörigen Einnahmen, wird der L. Finanz-Commission, als der dazu geeigneten Behörde übertragen und ihrer Sorgfalt empfohlen.
- 2) Dazu soll ebenfalls der in Händen des L. Sanitäts-Collegii befindliche kleine Unterstü- // [S. 475] tzungsfond geschlagen werden, und die Uebergabe beyder Fonds nach Schluß der diesjährigen Rechnung zu Anfang des künftigen Jahres Statt finden.
- 3) Dem L. Sanitäts-Collegio steht hingegen, nach bisheriger Uebung die fernere Bestimmung und Besorgung der zufolge bestehenden gesetzlichen und reglementarischen Verordnungen für Beförderung und Unterstützung der Viehzucht zu machenden, und aus den Jahreseinnahmen des Fonds, ohne Angriff seiner Capitalien, zu bestreitenden Ausgaben vorbehalten, zu welchem Ende Wohl- dasselbe jeweilen die benötigten Gelder von der L. Finanz-Commission beziehen wird.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/09.06.2016]